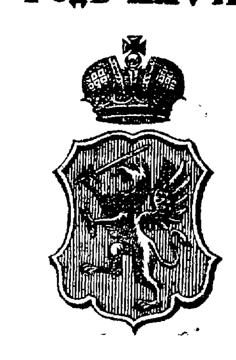
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVII. Jahrgang.

№ 45. Понедѣльникъ 23. Апрѣля. — Montag 23. April. **1879.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Г-мъ Лифляндскимъ Губернаторомъ 28. Марта с. г. по выбору дворянства утверждены: надворный совѣтникъ Александръ фонъ Поль предсѣдателемъ, отставной гвардіи поручикъ Баронъ Теодоръ Буксгевденъ 1. ассесоромъ и Баронъ Эрнстъ Буксгевденъ-Падель 2. ассесоромъ и Баронъ Эрнстъ Нолькенъ секретаремъ Эзельскаго уѣзднаго крестьянскаго Суда. № 1329.

Vom Livländischen Herrn Gouverneur sind am 28. März c., auf Grund erfolgter Adelswahl, bestätigt worden: Hofrath Alexander von Poll als Oeselscher Kreisrichter, der dimittirte Garde-Lieutenant Theodor Baron Buxhoewden als 1. und Ernst Baron Buxhoewden als 2. Assessor und Ernst Baron Nolken-Kaunispaeh als Secretair des Oeselschen Kreisgerichts. Nr. 1329.

Г-мъ Лифляндскимъ Губернаторомъ 13. сего Апрѣля синдикъ Феллинскаго Магистрата Фаберъ уволенъ въ Лифляндскую Губернію на 2 мѣсяца, считая съ 11. Мая с. г. № 1349.

Vom Livländischen Gouverneur ist am 13. April c. der Syndicus des Fellinschen Magistrats Faber auf zwei Monate, gerechnet vom 11. Mai c. ins Livländische Gouvernement beurlaubt worden. Nr. 1349.

Во вниманіе къ значительности понесенныхъ городомъ Оренбургомъ убытковъ отъ пожара, бывшаго 16. текущаго Апрѣля, и бѣдственному положенію жителей сего города, Министръ Внутреннихъ Дѣлъ ходатайствовалъ о Высочайшемъ соизволеніи на открытіе повсемѣстной въ Имперіи подписки въ пользу погорѣльцевъ города Оренбурга.

Въ 20. день сего Апрѣля послѣдовало на сіе Высочайшее разрѣшеніе.

Лифляндскій Губернаторъ доводитъ о семъ до всеобщаго свѣдѣнія, присовокупляя, что пожертвованія будутъ приниматься имъ лично ежедневно, кромѣ воскресныхъ и другихъ праздничныхъ дней, отъ 11 до 12 часовъ дня и кромѣ того въ его канцеляріи въ тѣ же дни отъ 10 час. утра до 2 час. по полудни.

In Betracht der Größe der Verluste, welche die Stadt Orenburg durch den am 16. April stattgehabten Brand erlitten hat, sowie der unglücklichen Lage der Einwohner dieser Stadt, hat der Minister des Innern die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht, eine allörtliche Subscription im Reiche, zum Besten der Abgebrannten der Stadt Orenburg, zu eröffnen.

Am 20. d. M. ist die Allerhöchste Genehmigung hierzu erfolgt.

Der Livländische Gouverneur bringt solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß, bei dem Hinzufügen, daß Gaben täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von ihm persönlich von 11 bis 12 Uhr Vormittags, und in seiner Kanzlei an denselben Tagen, von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags werden entgegengenommen werden.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Рижскому купцу К. Ф. Гольмбергу устройство фабрики безъ употребленія паровыхъ машинъ для приготовленія кровельной папки на Дрейлингсбушъ, въ домѣ подъ пол. № 145 г.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Rigaschen Kaufmann C. F. Holmberg die Concession zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Dachpappen ohne Dampfbetrieb auf Dreylingsbusch im Hause sub Land-Pol.-Nr. 145g ertheilt worden. Nr. 1302.

Для доставленія православнымъ эстонцамъ проживающимъ въ городахъ Ригѣ и Ревелѣ или вблизи ихъ, а также временно-посѣщающимъ эти города, возможности слушать Богослуженіе и совершать христіанскія требы на эстонскомъ языкѣ, по распоряженію Рижскаго эпархіальнаго начальства, открыто постоянно совершеніе по воскреснымъ и праздничнымъ днямъ Богослуженія на эстонскомъ языкѣ: въ городѣ Ригѣ въ Благовѣщенской церкви, на Московскомъ форштадтѣ, причтомъ сей церкви и въ городѣ Ревелѣ въ Владимірской церкви, приписанной къ Собору, переведеннымъ къ сей церкви изъ Гапсаля священникомъ Карпомъ Тизикомъ, съ тѣмъ, чтобы означенными священно-служителями были отправляеми и христіанскія требы для эстонцевъ какъ постоянно живущихъ въ этихъ городахъ, такъ и временно-проживающихъ въ нихъ. О чемъ Рижскою Духовною Консисторіею и объявляется для всеобщаго свѣдѣнія. № 1825. 1

Управляющимъ почтовою частію въ Лифляндской губерніи симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что съ разрѣшенія почтоваго Департамента, съ 10 числа текущаго Апрѣля мѣсяца въ г. Ригѣ установлена продажа почтовыхъ марокъ, штемпельныхъ конвертовъ и бланковъ для открытыхъ писемъ чрезъ почталіоновъ, разносящихъ корреспонденцію по окраинамъ города, для каковой цѣли письмоносцы эти снабжены особыми нагрудными жестяными ящиками.

Означенная разноска производится исключительно по форштадтамъ города Риги 5 почталіонами. № 3421.

Vom Dirigirenden des Livländischen Postwesens wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Postdepartements vom 10. April c. an in hiesiger Stadt der Verkauf von Postmarken, Stempel-Couverts und Blanquetten zu offenen Briefen (Postkarten) durch Postillone, welche die Correspondenz in der Stadt austragen, eingeführt ist, zu welchem Zwecke besagte Briefträger mit besonderen auf der Brust zu tragenden Blechkästchen versehen sind.

Obiger Verkauf findet ausschließlich in den Vorstädten der Stadt Riga statt und wird durch 5 Briefträger vermittelt. Nr. 3421.

Paltemales (Sigguldas draudsê) Juris Sihrak un wina feewa Ewa sawu dehlu Peteri tam Paltemales Peteram Sihrak un wina feewai Annai un tapat Paltemales Marzis Dambert un wina feewa Marina sawu dehlu Jehkabu tam Dubinskeeschu Marzim Wilnit un wina feewai Annai par dehlu nodohd, ja kam pret schahdu nodarijumu kas ir ko preti runat, tas to wisswehlakajs lihds 12. Juli sch. 1879 gada pee schahs walsts-waldibas lai dara. Pehzakas preti-runas netiks wairs eewehrotas. Nr. 54. 3

Paltemal walsts-waldibâ, 12. April 1879.

Kad Koses Aispurw mahjas saimneeks Rein Purgail un atstaukas saldats Andre Kunz ar nahwi aisgahjuschi, tad teek zaur scho topaschu parahdu deweji un nehmeji usaizinati, treju mehneschu starpâ no schihs deenas rehkinoht, tas ir lihds 13. Juli sch. g., pee schihs teesas meldetees. Sewischki teek peeminehts, ka Andre Kunzam pakal palikuschi 1 mahjina us no Augsta Krohna dahwa tas semes. Tai paschâlaikâ ari jameldejahs tuwakeem radeem, us schihs mahjinas un semes.

Koses pagast-teesâ, taî 13. April 1879.

Nr. 47. 3

Ehrgemes pils pagasta teesa usaizina wisus kam buhtu kahdas preti runaschanas pret to, kad scha pagasta peederigs Peter Barwik ar seewu Anne, to wina nomiruscha dehla Jahna un atraitnes Maries dehlu Jahni, kursch 10 gadus wezs ir, sew behrna weetâ un par apgahdneeku peenem, wisswehlakais lihds 10. Juli sch. g., pee schahs pagasta teesas meldetees, jo pehz schi termina wisas pret scho adopteereschanu peenestas pretoschanâs taps atraiditas un norakstischana paliks spehkâ. Nr. 69. 2

Ehrgemes pils pag.-teesâ, taî 10. April 1879.

No Osol pagasta waldibas (Dikku draudsê) teek wisas pilsehtu- muischu- un pagasta-polizejas it pasemigi luhgtas, tohs pee schihs walsts peederigus pehz stahwedamus zilwekus, kuri neween sawas walsts- un krona-nodohschanas parahdâ, bet ilgaku laiku bes pases jeb usturreschanas sihmes apkahrt blandahs un winu dsihwes weetas schai pagasta waldibai nesinamas, tadehl neween kur tee atrastohs nepeeturehtu, bet ka arestantus schai waldibai peestelleht gribeht:

1) Jahn Schihr,	6) Mahrtin Jürgenson,
2) Martin Anderson,	7) Peter Wihgant,
3) Adam Waigt,	8) Juhan Waher,
4) Jahn Meldau,	9) Jahn Peterson un
5) Kahrl Jürgenson,	10) Jehkab Damberg.

Osol pag.-wald., 12. April 1879. Nr. 164. 2

Kad tas pee Marinkalna walsts (Walkas kreisê un Oppekalna draudsê) peederigs lohzeklis Andres Kauke, 38 gadus wezs, wideja auguma, ar wisu sawu familiju, ka: mahti Anne, 80 gudus, seewa Anne, 31 gadus, un dehlu August Johann 9 gadus un meitu Henriette 5 lihds 6 gadus wezi, jaw daudz gadus bes pases apkahrt blandahs un sawas nodohschanas parahda palizis, tad tohp wisas gohdatas pilsehtu- un semu polizeju waldibas zaur scho luhgtas, pehz to wasanki Andres Kauke pakal taujaht un kad rohkâ dabû, winu tuhlit arestantu wihsê schitai walsts-waldibai peesuhtiht gribeht; wisswairak ir tas Andres Kauke eeksch Rihgas kâ strahdneeks pa eebraukschanas weetahm mannihts, bet kad Rihgas polizejas-waldiba winu atrast newar, tad laikam winsch tagad turpat Rihgas pilsehtâ jeb apkahrtnê ar wisu familiju kur tuwuma nometees buhs. Nr. 81. 1

Marinkalna walsts-waldibâ, taî 9. April 1879.

Прокламы. Proclama.

Nachdem die in Dorpat besitzliche verwittwete Baronin Agnes von Schoultz geb. Hasse daselbst verstorben, werden auf desfallsigen Antrag des

gerichtlich bestätigten Nachlaß-Curators, Hofgerichts-Advocaten S. Lieven in Dorpat alle Diejenigen, welche an die in Dorpat ab intestato verstorbene verwittwete Baronin Agnes von Schoultz geb. Hasse, modo deren Nachlaß, insbesondere auch an das zu solcher Nachlassenschaft gehörige, mittelst am 16. December 1863 beim Dörptschen Rathe corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 24. September 1863 Nr. 3731 der Verstorbenen eigenthümlich zugeschriebene, in Dorpat in dessen 2. Stadttheil sub Nr. 56 und 57 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien, resp. als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, mit alleiniger Ausnahme der auf gedachtem Immobil ruhenden ingrossirten Forderungen, formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. Mai 1880, desmittelst aufgefordert und angewiesen, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwaigen erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen an die verstorbene verwittwete Baronin Agnes von Schoultz geb. Hasse, modo deren Nachlaß, nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. März 1879. Nr. 1840. 2

Nachdem in der bei diesem Hofgerichte anhängigen Testamentssache des kinderlos, jedoch mit Hinterlassung einer Wittwe am 19. August 1873 verstorbenen Livländischen Gouvernements-Rentmeisters-Gehilfen, Herrn Collegien-Assessors Woldemar Nicolai Stümer das von demselben hinterlassene, am 26. Mai 1865 bei dem Rigaschen Rathe auf dessen Namen öffentlich aufgetragene, allhier in Riga im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Fuhrmannsstraße sub Pol.-Nr. 179 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien mittelst rechtskräftigen Urtheils dieses Hofgerichts zur einen Hälfte den gesetzlichen Erben des Vaters des Testators, des am 7. Juni 1874 mit Tode abgegangenen Titulairraths Johann Friedrich Stümer zuerkannt worden, als werden von diesem Hofgerichte die gesetzlichen Erben des am 7. Juni 1874 verstorbenen Tit.-Raths Johann Friedrich Stümer hiermit aufgefordert und angewiesen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato, also nicht später als am 12. Mai 1880 bei diesem Hofgerichte, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, sich zu melden und sich als gesetzliche Erben defuncti Johann Friedrich Stümer auszuweisen und zwar bei der Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erbansprüchen an die dem weiland Titulair-Rath Johann Friedrich Stümer modo dessen Erben zuerkannte Hälfte des von dem verstorbenen Livländischen Gouvernements-Rentmeisters-Gehilfen, Collegien-Assessor Woldemar Nicolai Stümer hinterlassenen oberwähnten Immobils gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1862. 1

Riga-Schloß, den 28. März 1879.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des inzwischen verstorbenen Herrn dimittirten Landmarschalls und Landraths Gustav Baron Nolken, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche wider die von dem genannten verstorbenen Herrn Gustav Baron Nolken durch den von ihm, unter Adstipulation seiner Frau Gemahlin Julie Baronin Nolken, geb. von Reutern, mit seinen alleinigen Kindern, als den Herrn dimittirten Garderittmeister Georg Christoph Baron Nolken, dimittirten Gardelieutenant, Kreisdeputirten Axel Gustav Baron Nolken, wirklichen Staatsrath und Kammerherrn Gustav Reinhold Baron Nolken und Hofrath und Kammerjunker Woldemar Ernst Baron Nolken rücksichtlich der ihm als Cessionar seines verstorbenen Vaters, Herrn Kreisdeputirten Georg Baron Nolken, mit seinen Vaterschwestern laut hierselbst am 14. Januar 1847 Nr. 1 corroborirten Erbtheilungstransacts eigenthümlich zugefallenen, im Dorpatschen Kreise und Pölweschen resp. Wendauschen Kirchspiele belegenen Güter Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm sammt Appertinentien und Inventarien am 2. Januar a. c. abgeschlossenen, auf dem erforderlichen Actenstempelpapier geschriebenen, und allhier eingelieferten Erbvertrag, mit den obgenannten Gütern Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm sammt Appertinentien und Inventarien errichtete perpetuelle Baron Nolkensche Familienfideicommißstiftung oder wider den erwähnten, allhier bei diesem Hofgerichte einzusehenden Erbvertrag selbst Einwendungen irgend welcher Art geltend zu machen haben sollten, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens am 12. Mai 1880, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, der besagte Erbvertrag aber für rechtskräftig erkannt und dessen Ingrossation auf die Güter Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm angeordnet und demnächst der Erbvertrag zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt werden soll, — wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1888. 2

Riga-Schloß, den 28. März 1879.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Fräuleins Caroline Constanze Sartori irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 19. September 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 19. März 1879.

Nr. 148. 3

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verst. hiesigen Hausbesitzers Michael Gustav Wassilewsky irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 22. Septbr. 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 180. 3

Riga-Rathhaus, den 22. März 1879.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden auf geziemendes Ansuchen des hiesigen Bäckermeisters und Aeltesten der St. Johannis Gilde Alexander Deubner alle Diejenigen, welche an einem ihm angeblich von der im Jahre 1877 verstorbenen Wittwe Louise Juliane Nietsch zur Leistung verschiedener Zahlungen für sie übergebenen, auf ihren und ihres schon im Jahre 1862 verstorbenen Ehemannes Johann Gottfried Nietsch verschriebenen Livländischen Pfandbrief sub Nr. gen. 829 4/29, groß 1000 Rbl., aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Frist von sechs Monten, also nicht später als am 23. September 1879, bei dem Stadtwaisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Ansprüche nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieser Frist nicht weiter gehört noch zugelassen werden sollen und der erwähnte Pfandbrief dem Herrn Antragsteller zur Erfüllung der ihm damit obliegenden Verpflichtungen cedirt werden wird. Nr. 186. 2

Riga-Rathhaus, den 23. März 1879.

Nachdem über das Vermögen des ehemaligen Kaufmanns **Marcus Abram** alias **Adolf Edelberg** hierselbst am 28. Februar 1879 der **General-concurs eröffnet** worden ist, werden Alle, welche an den genannten Cridar rechtliche Ansprüche haben, desmittelst aufgefordert, diese Ansprüche, unter Beibringung der dazu gehörigen Belege, binnen 6 **Monaten a dato und beziehungsweise** während der darnach anzuberaumenden Allegationstermine, spätestens aber bis zum 25. October 1879, bei der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei Vertheilung der Concursmasse keine Rücksicht genommen werden wird.

Desgleichen werden die etwaigen Schuldner obgenannten Edelberg hierdurch angewiesen, ihre Schulden, zur Vermeidung gerichtlicher Zwangsmaßregeln, bei dem gerichtlich bestellten Concurscurator Herrn Advocaten Baron von Freytag-Loringhoven zu berichtigen. Nr. 664. 2

Riga-Rathhaus, den 27. März 1879.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Creditsocietät um Mortification des von der Estnischen Districts-Direction vom 1. November 1867 sub Nr. 5055 ausgestellten 4pCt. Zinseszinsscheins, groß 50 Rbl. S. gebeten worden ist, so werden auf Grund der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Creditsocietät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangeführten 4pCt. Zinseszinsscheins Einwendungen erheben zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 11. April 1881 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist der obenbezeichnete Zinseszinsschein für mortificirt und ungiltig erklärt werden soll, wonächst das ferner Erforderliche, bestehenden Vorschriften gemäß, angeordnet werden wird. Nr. 457. 1

Riga, den 11. April 1879.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über das Vermögen des gewesenen Tracteurhalters Georg Martinson auf den Antrag eines Löblichen Vogteigerichts, d. d. 28. Februar c. sub Nr. 163, der General-Concurs diesseits eröffnet worden ist. In Folge dessen ergeht an alle Diejenigen, welche an den Cridaren Forderungen und Ansprüche zu formiren haben, desmittelst die Ladung, ihre etwaigen Ansprüche und Forderungen binnen der Frist von sechs Monaten, also spätestens bis zum 22. September c., bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die ausbleibenden Gläubiger in diesem Gantverfahren nicht mehr gehört, sondern mit der Befriedigung ihrer Ansprüche aus der Concursmasse ganz ausgeschlossen werden sollen. Gleichzeitig werden alle diejenigen Behörden und Privatpersonen, welche über etwaiges Vermögen des Cridaren Martinson Auskunft geben können, oder diesem gehörige Effecten in Verwahr haben sollten, desmittelst aufgefordert, resp. angewiesen, hierüber dem Rathe oder dem Herrn Hofgerichts-Advokaten E. Lehbert, welcher diesseits zum Curator und Contradictor der in Rede stehenden Concursmasse constituirt worden ist, unverzüglich Anzeige zu machen. Gläubiger, die ihre resp. Forderungen wider den Georg Martinson bereits bei Einem Löblichen Vogteigerichte eingeklagt haben, brauchen sich bei diesem Rathe nicht weiter zu melden, es sei denn, daß sie zur Begründung ihrer Ansprüche, oder eines denselben im Concurse zukommenden Vorzugsrechts besondere Anträge zu verlautbaren wünschen. Nr. 476. 1

Dorpat-Rathhaus, am 22. März 1879.

Nachdem der hiesige Bürger und Malermeister Fedor Semenow, zufolge des zwischen ihm und dem Stadtbaumeister Maximilian Rötscher am 6. März abgeschlossenen und am 14. März sub Nr. 45 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 521 auf Stadtgrund belegene Immobil sammt Appertinentien, welches in der Größe von 48 1/4 □-Ruthen von dem Grundstück sub Nr. 108 abgetheilt ist, für die Summe von 5250 Rbl. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig, zur Besicherung seines Eigenthums, resp. Besitzes, um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Herrn F. Semenow und dem Herrn Maximilian Rötscher abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch

fortdauernd offen stehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 7. Mai 1880 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 521 belegenen Wohnhause sammt Zubehörungen dem Herrn Fedor Semenow, nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts, zugesichert werden. Nr. 495 1

Dorpat-Rathhaus, am 26. März 1879.

Vom Wendenschen Rathe werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclamatis Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt außerhalb der Wasserpforte sub Nr. 7 und 8 belegenen, den Intestaterben der verwitt. Frau Agafja Polosow gehörig gewesenen und von ihnen dem Bauer Mikkel Behrsing, mittelst am 31. Mai 1878 abgeschlossenen und am 23. November 1878 sub Nr. 47 corroborirten Kauf- resp. Verkaufcontracts, für die Summe von 500 Rbl. S. verkauften Garten irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf und resp. Verkauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen einem Jahr und sechs Wochen, wird sein bis zum 1. März 1880, entweder in Person, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu melden und selbige in Erweis zu stellen, bei der Androhung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbezeichnete Garten aber dem Mikkel Behrsing zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll.

Desgleichen werden vom Wendenschen Rathe Alle und Jede, welche in Anlaß einer angeblich bereits ungiltigen, jedoch auf den verkauften Garten zum Besten des Kaufmanns Michail Clementjew Wischnikow annoch ingrossirten Obligation über 400 Rbl., vom 20. October 1870, irgend welche Anforderungen, oder wider die beantragte Mortification und Deletion dieser Obligation irgend welche Einwendungen erheben zu können vermeinen sollten, hierdurch peremtorisch aufgefordert, solche Anforderungen, resp. Einreden durante proclamate anzumelden und in Erweis zu stellen und zwar sub poena praeclusi und bei der Verwarnung, daß etwa nach dem 1. März 1880 eingehende Anforderungen und Einreden nicht weiter gehört, sondern die erwähnte Obligation, als ungiltig, für mortificirt erkannt und aus den städtischen Grund- und Hypothekenbüchern delirt werden soll.

Wenden-Rathhaus, am 30. December 1878.

Nr. 4203. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hiemit und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams, Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt-Jurisdiction auf Stadtcommunalgrund belegene, den Intestaterben des weil. Herrn Dr. phil. und Ritters Albert Hollander gehörig gewesene und von denselben mittelst am 7. Februar a. c. abgeschlossenen und am 5. d. Mts. corroborirten Kaufs- und resp. Verkaufscontractes, dem Herrn Schuldirector Albert Löffer, für die Summe von 20000 Rbl. S. verkaufte Höfchen Birkenruhe nebst allen zu demselben gehörigen Wohn- Schul- und Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können glauben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen, in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. Mai 1880, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, bei diesem Rathe anzugeben und über dieselben den erforderlichen Beweis zu führen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbezeichnete Immobiliarbesitz nebst Allem, was zu demselben gehörig aber dem Herrn Schuldirector Albert Löffer zum erb- und eigenthümlichen Besitze gerichtlich adjudicirt werden solle.

Wonach sich ein Jeder, den Solches angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 875. 2

Wenden-Rathhaus, am 12. März 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Jahn Daugull, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele unter dem Gute Neu-Laitzen belegenen Grundstücks Antschka Nr. 83 hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Antschka Nr. 83, groß 11 Thlr. 32 Gr. auf den Neu-Laitzenschen Bauer Marting Witing für den Preis von 1600 Rbl. Silb.

Wenden, den 9. April 1879. Nr. 189. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Baron Mengden Freiherr von Altenwoga als Besitzer des im Walkschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegenen Gutes Gollgowsky hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Siele Nr. 3 (60) groß 16 Thlr. $9^{105}/_{112}$ Gr. auf den in den Gemeindeverband des Gutes Gollgowsky getretenen Jahn Jäger für den Preis von 2250 Rbl. Silb. Nr. 197. 2

Wenden, den 9. April 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, Erbbesitzerin des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen publ. Gutes Wolmarshof, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 19. September 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Melt Nr. 30B, groß 114 Loofstellen $8^1/_4$ Kappen, dem Bauer Madis Lüw, für den Preis von 1098 Rbl. 75 Kop.
2) Anni Nr. 67B, groß 111 Lofstellen $17^1/_4$ Kapp., dem Bauer Mats Anwelt, für den Preis von 1250 Rbl. 25 Kop. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 19. März 1879. Nr. 504. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Johann Kepnik, Erbbesitzer des im Groß St. Johannisschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Lehowa belegenen Grundstücks Tönno-Hanso Nr. 31 hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 26. September 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Tönno-Hanso Nr. 31, groß 24 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Andres Rank, für den Preis von 4938 Rbl. S.

Publicatum, Fellin Kreisgericht, den 26. März 1879. Nr. 538. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaak Lillipuu, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Hummelshof belegenen Grundstücks Mubdaniko Nr. 37, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte

beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 26. September 1879 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Muddaniko Nr. 37, groß 19 Thlr. 38 Gr., dem Bauer Ado Lillipuu für den Preis von 3145 Rbl. S.

Publication, Fellin-Kreisgericht, den 26. März 1879. Nr. 546. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Ado Lippur, Erbbesitzer des im Oberpahlschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Kurrista belegenen Grundstücks Mihkle Nr. 36, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme des Herrn Besitzers von Kurrista, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 26. September 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Mihkle Nr. 36, groß 21 Thlr. 61 Gr., dem Bauer Thomas Prits, für den Preis von 3500 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 26. März 1879. Nr. 553. 3

Von Einem Kaiserlichen I. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises werden alle Diejenigen, die dem unter dem Gute Sauck in der sogenannten „Altstadt Pernau" besitzlichen insolventen Kaufmann II. Gilde F. Falk verschuldet sein, resp. von demselben Capitalien od r Vermögensobjecte in Händen haben, sowie alle Diejenigen, die an ihn und sein Vermögen Forderungen und Ansprüche haben sollten, hierdurch aufgefordert, binnen nun und 3 Monaten a dato, also spätestens bis zum 11. Juli a. c. bei dieser Behörde sich zu melden, ihre Ansprüche zu verlautbaren und ihre Rechte zu wahren, widrigenfalls die Ersteren der gesetzlichen Strafe verfallen, die Letzteren aber mit ihren Anforderungen nicht mehr werden gehört werden. Nr. 495. 2

Pernau, den 11. April 1879.

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden die Gläubiger des insolventen hiesigen Kaufmanns Aug. Boström hierdurch aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Verhandlung von Anträgen der derzeitigen Curatoren rücksichtlich auf Grundlage des Vermögens-Statuts des Gemeinschuldners eventuell zu treffenden Arrangements, wie auch hinsichtlich der Wahl eines Contradictors und 3. Curators den 16. Mai Vormittags 11 Uhr zu erscheinen, widrigenfalls sie als den von der Majorität der anwesenden Gläubiger gefaßten Beschlüssen beipflichtend angesehen werden sollen. Nr. 734. 2

Pernau, den 13. April 1879.

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden die Gläubiger des insolventen hiesigen Kaufmanns C. Kreischmann hierdurch aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Verhandlung von Anträgen der derzeitigen Curatoren rücksichtlich auf Grundlage des Vermögens-Statuts des Gemeinschuldners eventuell zu treffenden Arrangements, wie auch hinsichtlich der Wahl eines Contradictors und 3. Curators den 17. Mai Vormittags 11 Uhr zu erscheinen, widrigenfalls sie als den von der Majorität der anwesenden Gläubiger gefaßten Beschlüssen beipflichtend angesehen werden sollen. Nr. 737. 2

Pernau, den 13. April 1879.

Vom Rathe der Stadt Werro wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben am 29. Mai 1879, zur gewöhnlichen Sitzungszeit, die versiegelt hierselbst asservirte testamentarische Disposition der verstorbenen Werroschen Hausbesitzerin Agafia Gawrillowa Traum eröffnet und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden soll. Zugleich werden alle Diejenigen, welche gegen solches Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch angewiesen, ihre desfallsige Einsprache, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Testamentspublication, in gesetzlich zulässiger Art bei diesem Rathe zu verlautbaren und rechtlich zu begründen. Nr. 417. 2

Werro-Rathhaus, den 9. April 1879.

Kad tas schejenes Paure mahjas pussgraudneeks Ansche Elsin parahdu dehl konkursî kritis, tad teek wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, eeksch 3 mehneschu laika, no apakschrakstitas deenas skaitoht, pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlak neweens wairs netiks klausihts, bet pehz likumeem isdarihts. Nr. 27. 1

Lubahnes pag.-teesâ, taî 4. April 1879.

Kad tas schejenes Juhgera pussmahjas saimneeks Jacob Brengmann scheit par to luhdsis norakstiht un isludinaht gribeht, kâ schis peenemoht sew par dehlu un mantineeku sawu meitas dehlu Karl Schkibust, tad teek zaur scho wisi un ikatris, kam waijadsigs, jeb kam kahdas pretirunaschanas buhtu, usaizinati, treju mehneschu laikâ no schihs deenas skaitoht, pee scho pag.-teesu peeteiktees; wehlaku netiks neweens wairs klausihts, bet tas Karl Schkibust tiks par dehlu un mantineeku tâ Jakob Brengmann usskatihts. Nr. 35. 1

Zehsu mahzitaja pag.-teesâ, 9. April 1879.

Kad tas Seemera muischas semeskalps Jakob Woika parahdu dehl konkursî kritis un wina mantiba ohzionâ pahrdohta, tad tohp wisi wina parahdu ka ari nehmeji usaizinati, trihs mehneschu laikâ, t. i. lihds 9. Juli sch. g., ar sawahm taisnahm praſischanahm un parahdu usdohschanahm pee schihs walsts-teesas meldetees, jo wehlaki neweens netiks klausihts, bet ar konkursneeka mantu slehpejeem un teem, kas winam parahdâ palikuschi ir, pehz likumeem isdarihts. Nr. 64. 1

Seemera walsts-teesâ, taî 9. April 1879.

Торги. Torge.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 127c, an einer Ecke der Fluß- und Alexanderstraße belegene, den Geschwistern Fekla, Afimja, Maria und Agafja Tschernitschew gehörige hölzerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien auf Verfügung dieses Raths öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 15. Mai c. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbottermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 14. April 1879.

Nr. 572. 2

Придворная Конюшенная Контора вызываетъ желающихъ торговаться на производство въ нынѣшнемъ 1879 году по зданіямъ вѣдомства ея въ С.-Петербургѣ ремонтныхъ исправленій. Торгъ будетъ произведенъ 24. и переторжка 28. числъ Апрѣля мѣсяца сего года, какъ изустно, такъ и съ допущеніемъ на основаніи Св. Зак. Гр. изд. 1857 г. т. X. ч. I. ст. 1935, подачи въ день переторжки, не позже 2 часовъ по полудни, запечатанныхъ объявленій о цѣнахъ на вышесказанный подрядъ, съ приложеніемъ законныхъ залоговъ и документовъ на право торговли. Подробныя кондиціи на означенный подрядъ можно видѣть въ конторѣ ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней, отъ 11 часовъ утра до 3 часовъ по полудни. № 1184. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Einladung.

Die beim **Holzgeschäft** betheiligte Kaufmannschaft wird hierdurch vom Börsen-Comité ersucht, zur Beschlußnahme

über die Instruction und Taxe des Ankerneeken-Amts,

Donnerstag den 26. April 1879, präcise 11 Uhr Vormittags, im Locale des Börsen-Comité

sich einfinden zu wollen.

Riga, den 19. April 1879.

Der Rigaer Börsen-Comité.

Publication.

Von der **Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts** wird hierdurch bekannt gemacht, daß ihr Behördenlocal vom heutigen Tage ab sich **im Rathhause** (parterre, im Locale des ehemaligen Stadt-Cassa-Collegiums) **befindet.**

Riga, den 16. April 1879. Nr. 1070.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren angegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet der zum Gute Sinzt verzeichneten Greete Kunze, d. d. 15. Februar 1879 Nr. 2618, giltig bis zum 29. Juli 1879.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 23. Апрѣля 1879 года.